



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.XV. Evangelicorum endlicher Schluß in puncto Juris Suffragii & Modi Consultationis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.  
Junius.

discursive diesen Vorschlag gethan, daß alle 3. Collegia sich an beyden Orten zugleich aufenthalten sollten, welches aber, sowol wegen Ermangelung der nothwendigen Spesen und qualificirten Subjectorum, als auch wegen der unterschiedlichen Directorum, und jezuweilen besorglichen vorfallender Contrariorum Concluserum in pari Collegio, für unpracticirlich von den andern gehalten worden: Wie dann auch die anderweitig vorgeschlagene Zertheilung eines jeden Collegii, aus gleichmäßigen und andern Ursachen, ohne sehr grosse Confusion und Difficultäten, zumahl wegen der continuirlichen darzu erfordernten Re- und Correlationen, und zumahl im Winter wegen allzubösen Weges, und Ermangelung eines tauglichen loci medii, auch höchst beschwehrlichen hin- und her reisen, nimmermehr zu practiciren seyn würde.

1645.  
Junius.

§. XV.

Der Evangelicorum endlicher Entschluß in pro. Juris Suffragii & Modi Consultationis.

Endlich haben die Gesandten der Evangelischen Stände, sich dahin verglichen, darauf fest zu bestehen, daß ein jeder Status sein Liberum Suffragium haben sollte, hingegen könnte der in den Collegial- oder Circular-Conventen, gemachte Schluß, durch einige Extraordinarios Deputatos, den Kayserlichen und Schwes-

dischen Gesandten, so wie er von den gesamten Ständen gefasset würde, allemahl überbracht werden. Diese Resolution wurde von der Erz-Bischöflichen Magdeburgischen Gesandtschaft, im Nahmen aller Evangelicorum, entworfen, und lautet also:

Der sämtlichen Evangelischen endlicher Schluß, das Liberum Suffragium und den Modum Consultandi betreffend.

Formalia deselben.

Daß die Römische Kayserliche, auch zu Hungarn und Böhmen Königlische Majestät, Unser allergnädigster Kayser und Herr, das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, aus gegenwärtigen gefährlichen Krieges-Beschwehren zu erretten, sich nicht allein geneigt erweisen, sondern auch dieser Kayserlichen Intention und Meynung sich allergnädigst erklären wollen, daß zu förderlicher Erlang- und mehrerer Befestigung des edlen Friedens, bey jetzigen Tractaten alle Stände des Reichs mit ihren zustehenden Suffragiis, würcklich und billig zu zulassen; daraus ist Ihre Kayserlichen Majestät mildes Gemüth mit allerunterthänigster Dancksagung zu erkennen, und der allmächtige Gott inniglich anzuruffen, daß er zu dieser wichtigen Handlung seinen kräftigen Segen ertheilen, das geliebte Vaterland für fernern Verderben behüten, und durch Verleihung eines erfreulichen, aufrichtigen, beständigen Friedens, dasselbe wiederum erquickten, und zu immerwährender Ruhe und Wohlfahrt erbauen wolle.

Ob nun wohl zu Fortstellung dieser Tractaten, und allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät angeregte Meynung zu erreichen, sich nicht fügen will, daß die Ordinari Reichs-Deputation allhie angestellt werde, sintemahl auf solche Weise, der Stände Suffragia zu nichte würden, dieselbe auch ohne das zu Franckfurth verloschen, und sich nicht schicken wollte, daß in Gegenwart der Stände, als Principalen und Deputanten selbst, die Deputati solche repräsentiren, und deren zustehendes Recht vor sich exerciren sollten, sonderlich bey einer so überwichtigen und allgemeinen Sache, daran ein jeglicher Stand hoch interessiret, und dessen Heyl und Wohlfahrt fürnehmlich dependiren und beruhen thut.

Demnach aber gleichwol ein Collegium oder Mittel vonnöthten, dadurch bey fürgehenden Handel und Rathschlagungen Communication könne gepflogen werden; So erachten der Chur-Fürsten und Stände Abgesandten nicht undienlich zu seyn, daß der anwesenden deputirenden Stände Gesandten hierzu extraordinarie, jedech nachfolgender Weise und anders nicht, als mit diesen Conditionibus gebraucht würden.

1) Daß sie, was in beyder Stände Collegial oder Circular-Conventen gerathschlaget und geschlossen, jedes mahl der Kayserlichen Majestät und der Königlischen Majestät in Schweden Herren Abgesandten und Plenipotentariis hinterbringen, nichts dazu setzen, noch davon thun, auch sich eines Suffragii im Nahmen der Stände weiter, als ihnen jedes mahl aufgetragen, nicht unterfangen.

2) Daß bemelte Herren Extraordinarii Deputati sich nichts desto weniger bey den Consultationibus an den Orten, da sonst jeder seine Stelle hat, anfinden, und daselbst Votum ablegen sollen.

Und

1645.  
Junius.

Und halten ihnen 3) der Chur-Fürsten und Stände Abgesandten bevor, wann dieser Modus agendi nicht dienlich, sonderlich aber den freyen und würcklichen Suffragiis aller Stände in einige Wege nachtheilig, oder ein anderer besserer, forderbarer würde gefunden werden, daß sie sodann insgesamt, und auch der weniger Theil, diese Extraordinari Deputation zu jeder Zeit ohne Weiltäuffigkeit, und nur mit blosser Erklärung dieses ihres Willens, wieder aufzuheben, freye Macht und Gewalt haben sollen und wollen. Wodurch verhoffentlich bey diesen wichtigen Tractaten man unaufgehalten wird fortfahren, und mit Göttlicher Verleihung und Wohlgefallen, den fürgesteckten Zweck des heilsamen hochnöthigen Friedens, Einigkeit und guten Vertrauens glücklich treffen und erreichen könne.

1645.  
Junius.

## §. XVI.

Chur-  
Mayntische  
Proposition an  
die Churfürstl.  
Legaten, über  
den punctum  
Juris Suffra-  
gii.

Dem aber ohngeachtet waren die Chur-  
fürstliche Gesandten noch nicht einer  
gleichen Meynung mit den übrigen Reichs-  
Ständen, über den punctum des *Juris*  
*Suffragii*. Chur-Maynt proponirte da-

hero den übrigen Chur-Fürstlichen Gesand-  
ten über solche Materie, verschiedene Ca-  
pita zur Deliberation, welche auf diese  
art gefasset waren:

Puncta, welche das Chur-Mayntische Directorium bey der jüngst in Vorschlag  
gebrachten ersmahligten Churfürstlichen Collegial-Zusammenkunft,  
in Proposition zubringen, nöthig erachtet.

Sintemahlen nunmehr beyder tractirender Cronen Plenipotentiarii ihre Pro-  
positiones erdffnet, und es dahero an deme, daß man sich bey gegenwärtigen Frie-  
dens-Handlungen, billig vor allen Dingen eines gewissen Modi Deliberandi zu ver-  
gleichen, und solches um so viel mehr, weiln an einem Theil die jüngst zu Franck-  
furt geweste Reichs-Deputation, mit allergnädigster Bewilligung Ihrer Kayserlichen  
Majestät, transferiret, und Dero Hochansehnliche Herren Gesandte, mit derselben,  
utpote cum Corpore omnes Status Imperii representante, berührte Friedens-  
Handlungen möchten berathschlagen, und zum Schluß bringen; andern Theils aber  
das Jus Suffragii vor alle und jede Fürsten und Stände, so viel derer ad loca Tra-  
ctatum albereits geschicket, auch entweder noch schicken, oder ihre Vollmacht an-  
dern amwesenden auftragen möchten, starck extendiret würde, so entstehen die Fragen:

- 1) Ob und welchergestalt solches vor gesamte Fürsten und Stände extendiren  
des Jus Suffragii einzuräumen: si condescendum, so weiters und pro
- 2) Zu bedencken, wie die Sache anzugreifen, damit man gleichwol in forma  
gemeldter Reichs-Deputation verbleiben, und dennoch andere Nicht-Deputati Sta-  
tus in ihren, circa Negotium Pacis habenden desideriiis und Meynung per mo-  
dum Voti mögen gehöret, und dadurch alle schädliche Trennung verhütet bleiben.  
Es werde nun solche admissio Suffragiorum pro omnibus Statibus, vor gut an-  
gesehen oder nicht, so würde dennoch einem als den andern Weg zu berathschlagen  
seyn
- 3) Wie und welchergestalt die Consultationes bey der Reichs-Deputation an-  
zustellen, und ob allerseits Chur-Fürsten und Stände darzu gehörige Gesandtschaften  
und Abgeordnete, immassen die Kayserliche Herren Gesandten zu Abschneidung vie-  
les Zeit-Verlustes vorgeschlagen, in ein Collegium, weniger nicht die Fürsten, wie  
auch der Prälaten, Grafen und Städte Abgeordneten das Ihrige behalten thäten.
- 4) Zu Erhaltung der Herren Churfürsten wohlhergebrachter Präeminenz es  
nicht besser seyn würde, wann man dießfalls dem Herkommen inhæriren, und deme  
zu Folge, die Churfürstliche Gesandten ihr absonderliches Collegium, weniger  
nicht die Fürsten, wie auch der Prälaten Grafen und Städte Abgeordneten das ih-  
rige behalten thäten.

5) Ob